

JUSTUS-LIEBIG-

+49 641 9912209



Eingegangen  
24. März 2011  
RA Tronje Döhmer

PRÄSIDENT

Justus-Liebig-Universität Gießen - Postfach 11 14 40

An den  
Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel

|  |         |
|--|---------|
| Hessischer<br>Verwaltungsgerichtshof<br>Kassel |         |
| Eingang 22. MÄRZ 2011                          |         |
| Az.:   |         |
| Doppel   | Anlagen |

Dezernat B -

Recht, Zentrale Aufgaben, Sicherheit  
und Angelegenheiten der Studierenden

Sachbearbeitung: Susanne Kraus

Ludwigstr. 23

35390 Gießen

Telefon: 08 41 / 99 - 1 22 00 / 1 22 01

Fax: / 99 - 1 22 09

E-Mail: Susanne.Kraus@admin.uni-giessen.de

Az.: B 1 - 17/09 - Kr/ho

21. März 2011

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Bergstedt ./ Justus-Liebig-Universität Gießen  
AZ.: 10A334/11.Z

wird beantragt,

den Antrag auf Zulassung der Berufung zurückzuweisen sowie  
den Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.

**Begründung:**

Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils vom 17. Januar 2011. Das Urteil ist richtig, weshalb an dieser Stelle nur auf folgendes hingewiesen werden soll:

Die Regelungen der Nutzungsordnung des interdisziplinären Forschungszentrums für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung der Beklagten vom 27. Oktober 2004 in der Fassung vom 2. Juni 2010 enthalten in Ziffer 2 Regelungen zur Ausübung des Hausrechts im IFZ. Aus Ziffer 2.1 ergibt sich, dass der Sprecher im Namen des Präsidenten das Hausrecht in den in Nr. 1.2 genannten Gebäuden des IFZ ausübt. Durch diese Vertretungsregelung wird jedoch nicht die Kompetenz des Präsidenten gemäß § 38 Absatz 1 Satz 3 HHG, welcher über die Ausübung des Hausrechts entscheidet, beschnitten. Vielmehr ist eine weitere Person - neben dem Präsidenten - berechtigt, das Hausrecht ebenfalls auszuüben. Im Übrigen wäre der Sprecher des IFZ auch nicht befugt, das Hausverbot für den gesamten Bereich der Universität, wie es im Fall des Klägers ausgesprochen wurde, zu verhängen. Von daher kann es auf die vom Kläger nunmehr eingebrachte Regelung nicht ankommen. Soweit sich der Kläger auf Ziffer 5.1 beruft, wonach das IFZ an Werktagen zu Dienstzeiten frei zugänglich sei, widerspricht auch dies nicht der Verhängung des Hausverbots gegenüber dem Kläger. Dass ein Gebäude frei zugänglich ist, steht der Verhängung eines Hausverbots nicht entgegen, da es ansonsten der Regelungen in Ziffer 2 auch nicht bedürft hätte.

Im Auftrag:

*S. Kraus*  
Susanne Kraus

Hessischer Verwaltungsgerichtshof  
10. Senat

Hessischer Verwaltungsgerichtshof  
Brüder Grimm-Platz 1 • 34117 Kassel  
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) 10 A 334/11.Z

Eingegangen  
24. März 2011  
RA Tronje Döhmer



Rechtsanwälte  
Tronje Döhmer und Kollegen  
Bleichstraße 34  
35390 Gießen

Dienststellen-Nr. 0228  
Ihr Zeichen 23-11/00018 jb  
Durchwahl (0561) 1007 - 313  
Datum 22.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in dem Verwaltungsstreitverfahren

**Bergstedt, Jörg ./.** Justus-Liebig-Universität Gießen

erhalten Sie anbei eine Kopie des Schriftsatzes vom 21.03.2011 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll  
Auf Anordnung

*Pape*  
Angestellte